



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 19. Januar 1965

1 Teil II Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
13. 1. 65	Anordnung über die Versorgung der allgemeinbildenden Oberschulen, Sonderschulen und Einrichtungen der Berufsbildung mit Schul- und Lehrbüchern	41

Anordnung über die Versorgung der allgemeinbildenden Ober- schulen, Sonderschulen und Einrichtungen der Be- rufsbildung mit Schul- und Lehrbüchern.

Vom 13. Januar 1965

Die Versorgung der Schulen und Ausbildungsstätten mit Schul- und Lehrbüchern ist eine wichtige politische Aufgabe. Sie erfordert eine gewissenhafte und verantwortungsvolle Bedarfsermittlung und Auslieferung. Die rechtzeitige Belieferung der Schulen sichert den geordneten Erziehungs- und Bildungsprozeß. Zur termingerechten und vollständigen Belieferung der Oberschulen, erweiterten Oberschulen, Sonderschulen und Einrichtungen der Berufsbildung mit Schul- und Lehrbüchern wird folgendes angeordnet:

I.

Schul- und Lehrbücher, die unentgeltlich an die Schüler und Lehrlinge ausgegeben werden (Freiexemplare)

§ 1

(1) Die Schulbücher für den allgemeinbildenden Unterricht, die im Rahmen der Lernmittelfreiheit an Schüler der Oberschulen, erweiterten Oberschulen und Sonderschulen sowie Lehrlinge der Berufs- und Betriebsberufsschulen unentgeltlich ausgegeben werden, sind vom Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel zu liefern.

(2) Die Lehrbücher für die Berufsausbildung, die im Rahmen der Lernmittelfreiheit an Lehrlinge und Oberschüler ausgegeben werden, sind durch den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

§ 2

(1) Die unentgeltlich ausgegebenen Schul- und Lehrbücher sind grundsätzlich Volkseigentum und bleiben in der Verwaltung der Schule. Am Schluß des Schul-

und Lehrjahres sind sie von den Schülern und Lehrlingen zurückzugeben. Der Direktor entscheidet darüber, welche Bücher nicht mehr auszugeben sind, und führt sie der Altpapierverwertung zu. Von Schulbüchern, die für ungültig erklärt werden und für die Wiederholung noch geeignet sind, können bis zu 5 Exemplaren in die Schülerbücherei aufgenommen bzw. den Schülern überlassen werden.

(2) Die Direktoren der Berufs- und Betriebsberufsschulen entscheiden nach Absprache mit den Leitern der Methodischen Kommissionen bzw. den Fachlehrern, welche Schul- und Lehrbücher leihweise und welche als Eigentum an die Schüler und Lehrlinge ausgegeben werden.

(3) Die Dauer der Ausleihe der Schul- und Lehrbücher wird durch die Hinweise im Bücherverzeichnis des Volkseigenen Verlages Volk und Wissen für das jeweilige Schul- und Lehrjahr festgelegt. In besonderen Fällen wird darin auch der Übergang von bestimmten Büchern in das Eigentum der Schüler nach Ablauf der Ausleihfrist geregelt.

(4) Die ausgeliehenen Bücher sind von den Schülern und Lehrlingen schonend zu behandeln. Die Klassenleiter kontrollieren in angemessenen Zeitabständen den Zustand und die Pflege der Bücher.

(5) Bei Umschulungen in andere Schulen werden die ausgeliehenen Bücher den Schülern belassen, in den Umschulungspapieren ist ein entsprechender Vermerk einzutragen. Bei Lehrlingen, die ihre Ausbildungsstätte wechseln, ist sinngemäß zu verfahren.

(6) Bei Einweisung in Sonderschulen werden solche Schulbücher zurückbehalten, die die Schüler in der Sonderschule nicht benötigen.

§ 3

Titel, die im Bücherverzeichnis des Volkseigenen Verlages Volk und Wissen als Klassensätze gekennzeichnet sind, werden den Schulen in der entsprechenden An-